

Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 104.

Donnerstag der 6. Mai

1869.

Das nächste Stück dieses Blattes wird Freitag ausgegeben.

Das landschaftliche Auge und das musikalische Ohr.

(Culturstudien aus drei Jahrhunderten. Von Riehl.)

II.

Die Norddeutsche Stimmung unterscheidet sich im Allgemeinen von der Süddeutschen — ich meine die Orchesterstimmung.

Die Wiener Stimmung ist die höchste in Deutschland. Noch höher geht man in Petersburg; der Ton, aus welchen man an der Newa spielt, ist der höchste in ganz Europa. Die Klimax des Europäischen Kammertons läßt sich in ihren drei Hauptstufen gegenwärtig nach der Orchesterstimmung folgender drei Hauptstädte darstellen, und zwar vom tiefsten Tone zum höchsten aufsteigend: Paris, Wien, Petersburg. Einen Deutschen Kammerton giebt es nicht, wohl aber Duzende verschiedener Deutscher Kammeröne, einen Wiener, Berliner, Dresdener, Frankfurter u. s. w., so daß bei solchem Particularismus selbst jene oben angedeutete Zweitheiligkeit der Nord- und Süddeutschen Stimmung nur als eine ganz allgemeine zu fassende Hypothese erscheint. Dagegen nimmt man ganz unversänglich Pariser Ton und Französischen Ton für gleichbedeutend. Andererseits hat auch Italien keine einheitliche Stimmung. Schon vor hundert Jahren unterschied man dort, vom tieferen zum höheren aufsteigend, Römischen, Venetianischen und Lombardischen Ton. In Rom dürfte man also ungefähr aus dem Pariser Ton spielen, in Oberitalien aus dem Wiener und Petersburger. Ich schreibe keine politischen Metaphern, sondern trockene musikalische Wahrheit.

Sollte aber diese Varietät der musikalischen Stimmung, die ihre historischen Wurzeln weit hinauf treibt, etwas ganz Willkürliches und Zufälliges sein? Schon der Deutsche Sprachgebrauch legt in das Wort „Stimmung“ einen bedeutungsvollen Doppelsinn. Die gegebene Basis, auf welcher sich die Accorde der Musik, andererseits die Accorde des Gemüthslebens aufbauen, stempelt er mit dem gleichen Namen.

Es ist eine der reizendsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Culturgeschichte, die gleichsam persönliche Empfindungsweise, welche jedes Zeitalter besonders kennzeichnet, den Ton, auf welchen dasselbe gestimmt ist, zu belauschen, im Unterschied von der Erkenntniß seiner ausgesprochenen Thaten und Gedanken.

Vergleichen wir die Orchesterstimmung des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. In dem Maße, als die Europäische Menschheit leidenschaftlicher, bewegter in dem öffentlichen und Privatleben wurde, als sich unsere geistige Stimmung erhöhte, hat sich auch unsere Orchesterstimmung hinaufgeschraubt. Euler berechnete 1739 die Schwingung des großen (achtstimmigen) C auf 118 in der Secunde. Warburg giebt 1776 für denselben Ton bereits 125 Schwingungen an. Chlabani bestimmte dessen Schwingungen im Jahre 1802 schon auf 128, zwanzig Jahre später gar auf 136 bis 138 in der Secunde. Und inzwischen werden wir immer wieder um ein Merkliches höher hinaufgegangen sein!

Man sieht, seit dem Auftreten der Romantiker ist die Stimmung am heftigsten gestiegen; zur Zeit der classischen Schule blieb sie sich am längsten gleich. Es war letzteres die Periode des maßvollsten Künstlerthums. Jetzt dagegen dürften wir nach immer grelleren Tönen, immer höherem Gesang. Mögen alle Geigenquinten springen, und alle Sängers-

kehlen vor der Zeit erschlaffen, wir schrauben dennoch die Stimmung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt höher hinauf. *)

Merkwürdig erscheint hier das im Laufe der Zeit gänzlich herumgelehrte Verhältniß des Kirchentones zum Kammerton. Noch im achtzehnten Jahrhundert stand der Kirchenton weit höher als der Kammerton, und gewiß noch aus einem tieferen Grunde, als weil man solchergestalt Zinn an den Orgelpfeifen hätte sparen wollen. Denn die Schilderung des starken Affectes legten die alten Meister in die kirchliche Musik. Dafür brauchten sie den grelleren Ton. Bach dramatisirt in seinen Kirchenconcerten weit greller und charakteristischer, als die gleichzeitigen Meister der Italienschen Oper. Die Kammer- und Theatermusik, für welche man die tiefere, mildere, angenehmere Orchesterstimmung wählte, spielte meist nur erst mit dem Schein der Affecte. Als Glück und Mozart die Tragik aus der Kirche auf die Bühne und ins Concert brachten, mußte naturgemäß auch der Kammerton in die Rolle des Kirchentons eintreten, und so ist der erstere in der That allmählig höher geworden als jener.

Damit hängt eine andere Thatfache zusammen. Händel's Opern erscheinen uns concertmäßig, Bach's Kirchencantaten in den Arien häufig opernhast, viele Nummern dieser Cantaten würden uns heute in der Kirche stören, dagegen dünken sie uns jetzt ausgesuchte geistliche Hausmusik, was sie zu Bach's Zeit gar nicht waren. Wir sind kein kirchlich so heftig erregtes Geschlecht mehr, daß wir Bach's Musik in ihrer ganzen Ausdehnung noch in der Kirche ertragen könnten; dagegen sind wir als Individuen, in der Familie, in der Gesellschaft unendlich viel heftiger erregt, viel höher gestimmt — auch geistlich, — als das achtzehnte Jahrhundert; wir wollen Bach im Concert und im Hause. Der fromme und doch auch so gewaltthätige Thomascantor ist ein Hausmusiker geworden durch uns und für uns; für seine Zeit war er es nicht.

Seit hundert Jahren war der Tonumfang fast aller Instrumente nach der Höhe bedeutend erweitert. Die hohen Lagen, in denen sich jetzt jeder gewöhnliche Geiger bewegen muß, würden damals oft den ersten Virtuosen zu halbsprechend gewesen sein. Die Menschen selber waren noch nicht hoch genug gestimmt, um sich an solch spitzigem Gezwitscher zu ergötzen. Die Flöte des siebzehnten Jahrhunderts stand eine Quart tiefer als die des achtzehnten; in der Terzflöte und dem Piccolo des neunzehnten Jahrhunderts sind wir wieder um eine Terz, ja um eine volle Octave über das achtzehnte Jahrhundert hinaufgestiegen! Unsere Urgroßväter nannten die tiefste Flöte flauto d'amore, die Alt-Hoboie oboe d'amore, eine tiefe Geige viola d'amore, weil ihr Ohr in den tiefen Mittelönen vorzugsweise den Charakter des Zärtlichen, Lieblichen, Schmach tenden fand. Jetzt können wir kaum eine Liebesmelodie mehr geigen oder blasen, die nicht in der zwei- und dreigestrichenen Octave herumklettert.

Die musterzüglichen Italienschen Gesangscomponisten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts legten die Effecttöne für das eigenthümlich dramatische Pathos, ebenso die Kraftpassagen der Arienschlüsse besonders gern in die Mittellage. Unser anders gestimmtes Ohr fordert die Effecttöne der Leidenschaft in der Regel so hoch wie möglich. Die Altstimme ist als Solostimme aus den Opern fast ganz verschwunden, in denen sie früher so bedeutsam hervortrat. Die hohe Stimmung unseres ganzen inwendigen Menschen hat uns kein Ohr mehr gelassen für den Alt.

*) Daß der Ton neuerdings in einigen Städten etwas tiefer gestellt wurde, läßt diese allgemeine Bemerkung nicht unan.

Zweifellos sind wir hier bei einem Extrem angekommen, dem schon der Bau der menschlichen Stimmwerkzeuge widerspricht. Kaum beim Liebe verzehrt man noch einen mäßigen und natürlichen Tonumfang. Zu allen Zeiten hatte man dem Liebercomponisten erlaubt, seine Melodien aus möglichst wenigen Tönen aufzubauen. Während der alte Bach in seinen Arien die Singstimme oft aufs Rücksichtsloseste von einer äußersten Grenze zur andern jagt, beschränken sich seine Söhne und Schüler in ihren kleinen deutschen Liedern auf den bescheidensten Umfang.

Ähnlich verfahren die meisten späteren Tonsetzer bis zur Zeit der Romantiker. Da sprengte man auch hier die Fessel. Schubert konnte auf der einen Seite die maßvollsten Lieder setzen, auf der andern die maßloseten. Es ist manchmal (wie auch bei Beethoven), als empöre sich seine Phantasie dagegen, daß ihr ein Jügel angelegt werde durch die natürliche Grenze der menschlichen Stimme. Allein diese Naturgrenze läßt sich einmal nicht wegschaffen, und wo sie ignoriert wird, geschieht es auf Kosten der Ausführbarkeit. Darum lehrten spätere Romantiker, wie Spohr und Mendelssohn, alsbald wieder zur bequemen Mittellage als der eigentlichen Stimmlage des Liebes zurück. Ueber den Durst nach grellen Klängen hatte man ganz vergessen, daß ein Lied schon um deswillen bequem zu singen sein muß, weil es immer nur andeutend, niemals in voller dramatischer Ausführung vorgetragen werden darf. Fühlen denn unsere Sänger nicht, die seit Schubert so gerne das Lied zur dramatischen Scene machen, wie lächerlich es wäre, wenn ein Vorleser ein Lied mit voller Stimmgewalt declamiren wollte, gleich dem Dialog eines Dramas?...

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Tanzmusik. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts besaß man noch ein sehr feines Ohr für langsame Tanzmusik. Die große Mehrzahl der damaligen Tanzweisen war nur mäßig bewegt. Unserm modernen Ohr und Pulsschlag dagegen erscheint eine langsame Tanzmusik als ein Widerspruch in sich. Was zu jener Zeit als tanzbegeisternde Weise den Leuten in die Füße fuhr, würde uns jetzt einschläfern. Wir begehren stürmisch aufregende Tanzmusik, unsere Vorfahren zogen die heiter anregende vor. Welch ein ganz anders geartetes, ganz anders geschichtlich, politisch, social bedingtes Geschlecht ist das gewesen, dem die majestätisch stolzirende Sarabanda, die feierlich bewegte Entrée-Cour und Chaconne, die schäferlich zierliche Musette, der maßvoll schwebende Siciliano, der gemessen graziose Menuet als Tanzrhythmen in's Ohr klangen, im Gegensatz zu einer Generation, die den wirbelnden Walzer, den stürmisch hüpfenden Galopp, den rasenden Cancan tanzt! In der Oper konnte der tragische Held eine Sarabanda tanzen, und sogar aus den Kirchenchorälen hat das Ohr des achtzehnten Jahrhunderts Tanzmusik heraus gehört, indem man die Choralmelodien Note für Note beibehielt und nur im Rhythmischen änderte, ganz wie wir jetzt aus Opernarien Märsche, Walzer und Polka's machen. Welch ungeheure Gegenätze des musikalischen Ohrs binnen einem Jahrhundert! Es liegt in ihnen nicht bloß eine Revolution der künstlerischen Entwicklung gezeichnet, sondern eine noch viel größere der ganzen gesellschaftlichen Sitte und Gefühlweise.

Die Franzosen hielten vor Alters den ganz langsamen Triller für besonders schön, der uns schülerhaft lächerlich klingt; dagegen würde man die bewunderten rapiden Triller unserer besten heutigen Sängerinnen vor 150 Jahren wahrscheinlich Bocktriller genannt haben. Beiläufig bemerkt, hatten die Leute vor 200 Jahren auch noch ein Wohlgefallen daran, den Triller mit der Terz statt mit der Secunde zu schlagen, was schon im achtzehnten Jahrhundert nur noch die Dubelsackpfeifer festhielten, während es unserm Ohr vollends Gräuel und Barbarei geworden ist.

(B. B. Btg.)

Bermischte Nachrichten.

— Die „Adln. Btg.“ bringt nachstehende interessante Notiz: Die Blitzableiter werden bekanntlich von Zeit zu Zeit revidirt; denn außerdem, daß man die Gewißheit einer ununterbrochen guten Leitung haben will, kann auch die Spitze durch heftige Wetterstrahlen hart mitgenommen werden, namentlich ihre Form verlieren und so an Anziehungsfähigkeit einbüßen. Verschiedene Spitzen von Blitzableitern, die uns vorliegen und bei einer diesjährigen Revision herabgenommen wurden, zeigen interessante Wirkungen des Blitzes, besonders eine von einem Gebäude in Heinsberg und eine andere von einem Gebäude bei Seilenkirchen. Bei der ersteren ist die Platinanabel zu einem Kügelchen zusammengeschmolzen, und bei der anderen ist dieselbe eben zerlegt und zudem der kupferne Theil der

Spitze stark gebogen. Gegenüber der großen Leitungsfähigkeit des Kupfers und der starken Widerstandskraft des Platins gegen bedeutende Hitze haben wir hier den Beweis, wie starke Strahlen der heftigen Gewitter des verfloffenen Sommers an jenen Blitzableitern ihre Ableitung gefunden haben müssen und weiteres Unheil nicht anrichten konnten.

Chronik der Stadt Halle.

Predigt-Anzeigen.

Am Himmelfahrtsfeste (den 6. Mai) predigen:

Zu H. E. Frauen: Um 9 Uhr Herr Superintendent D. Franke. Um 2 Uhr Herr Hülfsprediger Marschner.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Diaconus Schmeißer. Um 2 Uhr Herr Oberdiaconus P. Sichel.

Freitag den 7. Mai um 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Derselbe.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Domprediger Zahn. Nach der Predigt Beichte und Communion Herr Oberprediger Bracker. Um 2 Uhr Herr Diaconus Rietschmann.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Derselbe.

Domkirche: Um 10 Uhr Herr Domprediger Focke. Abends 5 Uhr Herr D. Neuenhaus.

Katholische Kirche: Um 7 Uhr Frühmesse Herr Dechant Wille. Um 9 Uhr Herr Kaplan Roderfeld. Um 2 Uhr Vesper Herr Dechant Wille.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Herr Pastor Hoffmann. Nach der Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 5 Uhr liturgischer Gottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Nach der Predigt Beichte und Communion Derselbe.

Freitag den 7. Mai Abends 8 Uhr Bibelstunde Derselbe.

Ev. Lutherische Gemeinde, gr. Berlin 14.

Donnerstag den 6. Mai früh 1/2 10 Uhr Gottesdienst.

Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23.

Donnerstag den 6. Mai Vormittags von 10—12 Uhr eucharistische Abendmahlsfeier. Nachmittags von 3—4 Uhr Predigt, dann Abendandacht.

Baptisten-Gemeinde, Rannische Straße Nr. 16.

Donnerstag den 6. Mai Vormitt. 9 1/2, Nachmitt. 3 1/2, und jeden Donnerstag Abends 8 Uhr Predigt von M. Geißler.

Heransgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Ämtliche städtische Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wosin namentlich die Anlage von Lachswehren und Laßfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgeordneten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zugiehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses

§. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gebachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereirechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachtfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schießern, Fließ- und Treibegarn oder Klebnetzen, namentlich die Fischerei mit Ratten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebümel, der Gebrauch der Streich- oder Krachhamen, desgleichen alle Duerbter und die Einwerfung von Gekörn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tockteulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stinfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Sade an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Zgelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellsfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit anderen gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Aalraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November u. December;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Märkte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barse	4 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "
6) Karpfen	12 " "
7) Karauschen	5 " "
8) Kaulbarse	3 " "
9) Schleien	5 " "
10) Zährten	6 " "
11) Hechte und Zander	9 " "
12) Rappen	8 " "
13) Aalraupen	5 " "

14) Wels	9 Pr. Zoll.
15) Lachse	18 " "
16) Lachsfinder	10 " "
17) Forellen	6 " "
18) Krebse	4 " "

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *Rh.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Zur Entgegennahme der mündlichen Anmeldungen der Veränderungen im Besitz oder der Benutzung von Grundstücken, namentlich Gebäuden, wird der hiesige Königliche Fortschreibungsbeamte Herr Kataster-Controllör **Römer** in den Monaten Januar bis Juni jeden Donnerstag, Freitag und Sonnabend, vom Juli bis December aber nur jeden Sonnabend von Morgens 8 bis 1 Uhr bestimmt in seinem Amts-Local anwesend sein, aber auch an allen übrigen Wochentagen, an welchen er hier anwesend ist, Anmeldungen entgegennehmen.

Halle, den 29. April 1869.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch wiederholt auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß Werkmeister bei allen mit Aufgrabungen verbundenen **Bau-Arbeiten, Aufstellen von Gerüsten** u. s. w. 24 Stunden vor dem Beginn der Arbeit die **polizeiliche Genehmigung einzuholen** und Behufs Erlangung dieser Genehmigung **vorher** nachzuweisen haben, daß der **Gas-Anstalts-Inspection** sowohl als der **Wasserwerks-Verwaltung** von der beabsichtigten Aufgrabung Anzeige gemacht ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Meldung zieht Geldstrafe von 3 bis 10 *Rh.* nach sich.

Halle, den 1. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister
v. Voß.

Bekanntmachung.

Der Polizeiobservat Hundarbeiter **Cario** hat sich durch seine heimliche Entfernung von hier der über ihn verhängten Polizei-Aussicht entzogen. Um Mittheilung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes wird ergebens gebeten.

Halle, den 1. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister
v. Voß.

Die Pächter von Wiesenparzellen in den Pulberweiden und auf der großen Rathswiese, welche das Pachtgeld pro 1868 noch nicht abgeführt haben, werden daran erinnert, daß der Fälligkeitstermin im Monat April ist, und daß deshalb die Zahlung ungesäumt bewirkt werden muß.

Halle, den 3. Mai 1869.

Der Magistrat.

Retour-Sendungen.

1) Ein recommandirter Brief an Herrn **Wolph Becker** in Weimar. 2) Ein Geldbrief mit 1 *Rh.* Gewicht $\frac{1}{10}$ Loth, an Frau **Rosine Emmerich** in Schaffstädt.

Halle, den 4. Mai 1869.

Post-Amt.



